

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 106 - Umweltschutz
	Bearbeiter/in	Dirk Mücher
	Telefon (0202)	563 5542
	Fax (0202)	563 8049
	E-Mail	dirk.muecher@stadt.wuppertal.de
	Datum:	31.07.2008
	Drucks.-Nr.:	VO/0633/08 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
21.10.2008	Bezirksvertretung Langerfeld-Beyenburg	Empfehlung/Anhörung
07.10.2008	Bezirksvertretung Ronsdorf	Empfehlung/Anhörung
14.10.2008	Bezirksvertretung Barmen	Empfehlung/Anhörung
14.10.2008	Bezirksvertretung Heckinghausen	Empfehlung/Anhörung
15.10.2008	Bezirksvertretung Cronenberg	Empfehlung/Anhörung
16.10.2008	Bezirksvertretung Uellendahl-Katernberg	Empfehlung/Anhörung
04.11.2008	Bezirksvertretung Oberbarmen	Empfehlung/Anhörung
15.10.2008	Bezirksvertretung Elberfeld	Empfehlung/Anhörung
	Bezirksvertretung Vohwinkel	Empfehlung/Anhörung
15.10.2008	Bezirksvertretung Elberfeld-West	Empfehlung/Anhörung
14.10.2008	Ausschuss für Umwelt	Empfehlung/Anhörung
05.11.2008	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
10.11.2008	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz von Naturdenkmalen gem. § 42 a LG NRW im Gebiet der Stadt Wuppertal.		

Grund der Vorlage

Nach der einstweiligen Sicherstellung von Naturdenkmalen soll nach detaillierter Zustandserfassung eine endgültige Unterschutzstellung erfolgen.

Beschlussvorschlag

1. Die in Anlage 1 aufgeführte Behandlung der Bedenken und Anregungen der Eigentümer und der Träger öffentlicher Belange (TÖB) wird beschlossen
2. Die in Anlage 2 aufgeführten Naturdenkmale werden Bestandteil der ordnungsbehördlichen Verordnung
3. Die ordnungsbehördlichen Verordnungen zur einstweiligen Sicherstellung von Naturdenkmalen werden jeweils durch die ordnungsbehördliche Verordnung (Anlage 2) aufgehoben.

Unterschrift

Meyer

Begründung

Der Rat der Stadt hat den Erlass von insgesamt drei ordnungsbehördlichen Verordnungen zur einstweiligen Sicherstellung von botanischen Naturdenkmalen beschlossen. Diese wurden am 30.06.2006, am 30.11.2006 und am 22.02.2007 bekannt gemacht.

Die einstweilige Sicherstellung der botanischen Naturdenkmale war erforderlich, um

- a) die Bäume weiterhin zu schützen, deren Verordnung zum Schutz von Naturdenkmalen zum 31.12.2005 ausgelaufen war,
- b) die Bäume zunächst zu sichern, die in einer Vorschlagsliste der Verwaltung aufgeführt waren und
- c) die Bäume, die von Bürgerinnen und Bürgern im Rahmen des Aufrufes zur Meldung schützenswerter Bäume gemeldet wurden und von der Verwaltung zunächst als potentiell naturdenkmalwürdig eingestuft wurden.

Aufgrund der Abschaffung der Baumschutzsatzung zum 01.07.2006 wären diese Bäume akut gefährdet gewesen.

Da die Sicherstellungsverordnungen z.T. nur für einen Zeitraum von zwei Jahren erlassen wurden, ist es erforderlich, im Jahre 2008 eine dauerhafte Naturdenkmalverordnung zum Schutz der Naturdenkmale, die nicht im Geltungsbereich eines Landschaftsplanes liegen, zu erlassen.

Zwischenzeitlich sind die einstweilig sichergestellten Bäume, eingehend geprüft worden, so dass nun feststeht, welche dieser Bäume endgültig als Naturdenkmale festgesetzt werden können. Im Rahmen der detaillierten Zustandserfassung, die vor der einstweiligen Sicherstellung nicht möglich war, wurden einige Bäume als nicht naturdenkmalwürdig eingestuft, weil sie den Anforderungen gem. dem Landschaftsgesetz NRW nicht entsprechen.

Nun wird zum Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung das Verfahren gem. § 42 a Landschaftsgesetz (LG) NRW durchgeführt. Ein Aufstellungsbeschluss ist in diesem Verfahren nicht vorgesehen. Eine öffentliche Auslegung wurde ebenfalls nicht durchgeführt, sondern wie im Landschaftsgesetz unter § 42 c (2) bei Naturdenkmalen vorgesehen, eine Anhörung der Eigentümer und der Träger öffentlicher Belange (TÖB).

Hierzu ist eine Dokumentation (Anlage 3) erarbeitet worden, in der die als Naturdenkmal endgültig festzusetzenden Bäume mit Beschreibung, Bild und Lageplan aufgeführt sind. Zusätzlich werden in dieser Dokumentation die bisherigen und neue geologische Naturdenkmale dargestellt, für die mit Auslaufen der Verordnung Ende 2005 auch der Schutz weggefallen ist. Hier war eine einstweilige Sicherstellung nicht erforderlich, da keine unmittelbare Gefahr bestand.

Zu 1.

Die o.g. Dokumentation wurde den Trägern öffentlicher Belange (TÖB) und den Eigentümern der Bäume oder der geologischen Naturdenkmale zur Stellungnahme zugesandt. Die Behandlung der von den Eigentümern und TÖB vorgebrachten Anregungen und Bedenken sind in Anlage 1 der Drucksache aufbereitet.

Aufgrund der Anregungen und Bedenken zum geologischen Naturdenkmal – Nr. 6.12 – Ziegeleigrube Ecksteinloh soll auf die Festsetzung verzichtet werden.

Zu 2.

Der Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung gem. § 42 a LG NRW (Anlage 2) enthält die in Anlage 3 aufgeführten Naturdenkmale.

Dies sind insgesamt 87 Objekte darunter 286 Einzelbäume.

Zu 3.

Durch die ordnungsbehördliche Verordnung werden die ordnungsbehördlichen Verordnungen zur einstweiligen Sicherstellung aufgehoben, da sonst die Bäume, die nicht Bestandteil der endgültigen Unterschutzstellung sind, weiterhin einstweilig sichergestellt wären.

Anlagen

1. Behandlung der Anregungen und Bedenken.
2. Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung gem. §42 a LG NRW
3. Dokumentation